

## Newsletter 1/2018

- **Vernehmlassung zur Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)**
- **Info betreffend Meldepflicht VA/Flü ab 1. Juli 2018**
- **Faktenblatt der FI zu Integrationsmassnahmen**
- **Nächste metier-Kurse**
- **Neue Geschäftsstelle**
- **ZHAW: CAS Sozialhilferecht**

### **Vernehmlassung zur Totalrevision Sozialhilfegesetz (SHG)**

Mit dem Schreiben der Sicherheitsdirektion vom 13. April 2018 wurden die Adressaten über die Vernehmlassung zum SHG informiert. Die Sozialkonferenz wird bis Ende September 2018 eine Vernehmlassung ausarbeiten. Bekanntlich läuft die Vernehmlassungsfrist bis zum 31. Dezember 2018. Die Vernehmlassungsantwort der Soko wird den Gemeinden als Hilfestellung sofort zugestellt. Diese und die Bezirkskonferenzen haben somit genügend Zeit, die Stellungnahme als Grundlage einer eigenen Antwort zu nehmen. Selbstverständlich ist es allen unbenommen, eine Vernehmlassungsantwort unabhängig von der Antwort der Soko zu verfassen.

### **Neue Meldepflicht für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge ab 1. Juli 2018**

Die Volksabstimmung zur Masseneinwanderungsinitiative vom 9. Februar 2014 führte zu einer Anpassung der Bundesverfassung (BV). In Art. 121a BV wird festgehalten, wie die Zuwanderung gesteuert werden soll. Auch zu einer effektiveren Ausschöpfung von vorhandenem Arbeitskräftepotenzial und zu einer verbesserten Integration wurden Massnahmen beschlossen. Eine davon ist, dass die Sozialhilfestellen alle stellensuchenden anerkannten Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen der öffentlichen Arbeitsvermittlung (RAV) melden müssen. Zentral dabei ist, dass die gemeldeten Personen aus Sicht der Sozialhilfe als arbeitsmarktfähig beurteilt werden. Nicht arbeitsmarktfähige Personen müssen nicht gemeldet werden, für diese stehen weiterhin verschiedene Integrationsmassnahmen der Gemeinden oder des Kantons zur Verfügung.

Ab 1. Juli 2018 erwachsen Art. 53 Abs. 6 Ausländergesetz (AuG) und Art. 10a der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) in Rechtskraft.

Der Bund beauftragte die Kantone, die konkreten Verfahren dazu zu regeln. Eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA), des Kantonalen Sozialamts (KSA) und der Sozialkonferenz (SoKo) hat sich darum gekümmert und u.a. dazu ein Formular und einen Musterlebenslauf (siehe Web-Link nächste Seite) für Sozialhilfestellen/ Sozialbehörden entwickelt.

Das Formular unterstützt bei der Abklärung der Arbeitsmarktfähigkeit und soll die Meldung an die RAV begleiten. Die Abklärungen können durch die Sozialhilfestellen selber vorgenommen oder an Dritte (z.B. Organisationen der Arbeitsintegration) delegiert werden. Wichtig ist, dass die Beurteilung aufzeigt, ob die betroffene Person über die notwendigen Ressourcen und Kompetenzen verfügt, um eine Arbeit aufnehmen zu können.

Das Formular wurde so gestaltet, dass es die fallführenden Personen Schritt für Schritt durch die relevanten Themen bezüglich Einschätzung der Arbeitsmarktfähigkeit führt. Entscheidende Faktoren sind die Deutschkenntnisse, welche mindestens auf A2-Niveau liegen müssen, die (Teil-) Erwerbsfähigkeit und die Motivation für die Stellensuche sowie die Zusammenarbeit mit dem RAV. Die Abklärungen durch die fallführenden Stellen sind für die abschliessende Beurteilung der Arbeitsmarktfähigkeit durch die RAV, sowie für die Beratung und Vermittlung eine wichtige Basis. Bei Bedarf kann für weitere Hintergrundinformationen der erläuternde Bericht des Bundesrates zur Änderung der VIntA konsultiert werden (Web-Link siehe unten).

Nicht unter die neue Meldepflicht fallen anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen, die eine Ausbildung (z.B. Berufslehre) anstreben.

#### **Konkreter Prozessablauf:**

1. Das Formular ist mit den Beilagen per E-Mail an das zuständige RAV zu schicken: [hotline.rav.XY@vd.zh.ch](mailto:hotline.rav.XY@vd.zh.ch) (z.B. [hotline.ravbuelach@vd.zh.ch](mailto:hotline.ravbuelach@vd.zh.ch)).
2. Die fallführende Sozialhilfestelle in der Gemeinde informiert die gemeldete Person über die erfolgte Anmeldung beim RAV und
3. Fordert die Person auch auf, sich innert 5 Arbeitstagen – mit Kopie des Formulars – auf dem RAV zu melden.

Das Formular inklusive einem Musterlebenslauf für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:  
<https://awa.zh.ch/internet/volkswirtschaftsdirektion/awa/de/arbeitsmarkt/infos/gemeinden.html>

Der erläuternde Bericht des Bundesrates Ziff. 2.1 und Ziff. 3.2 können unter folgendem Link heruntergeladen werden:  
<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/aktuell/gesetzgebung/vo-umsetzung-art121a/vn-ber-vzae-vinta-aviv-bpv-d.pdf>

Die Gemeinden wurden über diese Änderungen auch mit einem von AWA, KSA und SoKo gemeinsam unterzeichneten Brief informiert. Bei Fragen können durch die fallführenden Sozialhilfestellen die zuständigen RAV-Leitungen oder Hansjörg Philipp vom AWA (Tel.: 043 259 26 97; E-Mail [hansjoerg.philipp@vd.zh.ch](mailto:hansjoerg.philipp@vd.zh.ch)) kontaktiert werden.

## **Gesetzlicher Auftrag und Zielgruppen von Integrationsmassnahmen – Faktenblatt der Fachstelle Integration des Kantons**

Bei der SoKo-Geschäftsstelle sind in den letzten Monaten oft Fragestellungen im Zusammenhang mit Integrationsmassnahmen vor allem auch bezüglich vorläufig aufgenommenen Personen eingegangen. Die Fachstelle Integration (FI) des Kantons hat ein Faktenblatt (siehe Beilage) mit dem Titel «Gesetzlicher Auftrag und Zielgruppen von Integrationsmassnahmen» zusammengestellt. Dieses zeigt die gesetzlichen Grundlagen von und die Zielgruppen für Integrationsmassnahmen auf. Auch vorläufig aufgenommene Personen gehören zur Zielgruppe von Integrationsmassnahmen. Das Faktenblatt der FI gibt Antworten auf die meist gestellten Fragen, die bei der Geschäftsstelle eingegangen sind.

## **Nächste Metierkurse**

02/18 und 03/18 Grundkurs öffentliche Sozialhilfe

**4./5. September, 09.00–17.00 Uhr bzw. /3. Oktober 2018, 09.00–17.00 Uhr**

Wie setzt sich das Existenzminimum zusammen und wie wird es im Einzelfall berechnet? Welche Bedeutung haben die Anreizinstrumente? Diese Themen werden im Grundkurs praxisnah erarbeitet. Behördenmitglieder sowie Mitarbeitende in Sozialsekretariaten und Sozialdiensten, welche sich neu in die Praxis der öffentlichen Sozialhilfe einarbeiten müssen, werden mit einer Vielzahl von Fragen und Themen konfrontiert. Wer hat Anrecht auf Sozialhilfeleistungen? Welches sind die zentralen gesetzlichen Grundlagen?

Anmeldefrist: 4. August 2018 bzw. 1. September 2018

18/10 Infofenster: Alkoholismus

**11. September 2018, 13.30–17.00 Uhr**

Probleme im Zusammenhang mit alkoholabhängigen Menschen sind vielfältig und stellen Sozialbehörden, Mitarbeitende der KESB sowie Fachleute in Sozialdiensten und auf Beratungsstellen oft vor schwierige Entscheidungen. Der Besuch in der schweizweit führenden Klinik in der Behandlung von alkohol- und medikamentenabhängigen Menschen bietet die Möglichkeit, sich mit Ursachen und Zusammenhängen der Suchtproblematik auseinander zu setzen und aktuelle Therapieformen und nachhaltige Behandlungsmöglichkeiten kennen zu lernen. Anmeldefrist: 10. August 2018

18/11 Schwierige Gespräche führen

**19. September 2017, 09.00–17.00 Uhr**

In der Sozialen Arbeit ist der Aufbau einer helfenden Beziehung ein zentrales Element des Hilfsprozesses. Professionelle Gespräche in nichtfreiwilligen Kontexten können zu einer besonderen Herausforderung werden. Allein schon die Notwendigkeit von Klientinnen und Klienten Informationen zu erfragen oder Aufträge auszuhandeln, kann Abwehr auslösen. Die Betroffenen sehen sich in Abhängigkeit und reagieren mit Zurückhaltung, Verweigerung oder Widerstand. Bewährte Gesprächsführungsmodelle scheinen nicht zu greifen.

## Neue Geschäftsstelle

Mit dem Wechsel im Co-Präsidium von Armin Manser auf Daniel Knöpfli ist auch die Geschäftsstelle umgezogen. Sie befindet sich neu an der Feldstrasse 99, 8180 Bülach und ist über Telefon 044 863 15 49 oder [soko-gs@buelach.ch](mailto:soko-gs@buelach.ch) für Fachfragen erreichbar. Für metier, Anmeldungen an Tagung oder Fragen zur Rechnungen wenden Sie sich bitte unverändert an das Sekretariat: [sekretariat-soko@winklercom.ch](mailto:sekretariat-soko@winklercom.ch).

## ZHAW: CAS Sozialhilferecht

Die Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaft ZHAW bietet ab dem kommenden Semester ein CAS in Sozialhilferecht an. Start ist am 23. August. Bitte beachten Sie die Beilage zu diesem Newsletter.

### Save the Date – Jahrestagung 2018

«Neue Asylgesetzgebung: Umsetzung und Anpassungen»

Donnerstag, 22. November, 13.30 Uhr, Alte Kaserne Winterthur.

#### Impressum

Herausgeberin  
Sozialkonferenz des Kantons Zürich

Redaktion  
Astrid Furrer, Co-Präsidentin  
Daniel Knöpfli, Co-Präsident  
Gabriela Winkler, Generalsekretärin

Layout  
Nadine De Brito

Redaktionsadresse  
Sozialkonferenz des Kantons Zürich  
Sekretariat  
Birchweg 17  
8154 Oberglatt  
Tel.: +41 44 851 09 20  
Fax: +41 44 850 46 92  
[sekretariat-soko@winklercom.ch](mailto:sekretariat-soko@winklercom.ch)  
[www.zh-sozialkonferenz.ch](http://www.zh-sozialkonferenz.ch)